

Opferorientierte Arbeit im Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen

Tatausgleich – ein bewährtes Instrument

Den Tatausgleich gibt es in Österreich seit 1985. Gesetzlich geregelt ist er im § 204 Strafprozessordnung. Seither haben über 300.000 Opfer und Beschuldigte an einem Tatausgleich teilgenommen. In über 70 Prozent der Fälle konnte im Tatausgleich eine umfassende persönliche Bereinigung und Schadenswiedergutmachung erzielt werden. In der Folge konnte deshalb das Strafverfahren nach erfolgreicher Diversion durch die Justiz eingestellt werden.

Forschungsergebnisse zum Tatausgleich zeigen höchste Opferzufriedenheit bei gleichzeitig niedrigster Rückfallrate im Vergleich zu anderen Sanktionsformen. Bei Körperverletzungen – dem mit zwei Drittel aller Zuweisungen häufigsten Delikt im Tatausgleich – liegt die Rückfallrate drei Jahre nach einer gerichtlichen Verurteilung bei rund 36 Prozent.

Nach einem positiven Tatausgleich liegt die Rückfallrate hingegen bei elf Prozent¹. Keine andere Reaktionsform bewirkt eine auch nur annähernd so geringe Rückfallrate. Die Opferzufriedenheit liegt allgemein bei 92 Prozent (Befragung der Klientinnen und Klienten 2018).

Verantwortungsvolles Handeln bei Gewalt in Paarbeziehungen

NEUSTART ist sich der Verantwortung im Bereich Gewalt in Paarbeziehungen bewusst und beteiligt sich aktiv an Initiativen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen. NEUSTART sieht sich auch den Prinzipien der opferschutzorientierten Arbeit mit Tätern verpflichtet. Deshalb wurde gerade im Bereich Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen eine Methodik entwickelt, die den Gefahren bestmöglich begegnen will. Das ist aus unserer Sicht gelungen, wie die hohe Opferzufriedenheit und die niedrigen Rückfallraten zeigen.

Aktuell werden rund 1.300 (21 Prozent) der rund 5.300 jährlichen Tatausgleiche aufgrund von Gewalt in aufrechten oder beendeten Paarbeziehungen bearbeitet. Meist üben dabei Männer die Gewalt aus.

Für bestimmte Fälle von häuslicher Gewalt ist der Tatausgleich nicht geeignet und wird deshalb von NEUSTART nicht angewendet. Das betrifft zum Beispiel alle Fälle von chronischer, systematischer oder instrumenteller Paargewalt. In den geeigneten Fällen bewirkt der Tatausgleich hingegen eine nachhaltige Stärkung und Unterstützung auf Opferseite sowie Einsicht und positive Veränderung auf Täterseite².

Geringe Rückfallrate nach Tatausgleich bei gleichzeitig hoher Opferzufriedenheit

Rückfallstudien belegen drei Jahre nach erfolgreichem Tatausgleich eine Rückfallquote von knapp neun Prozent³ bei Gewalt in Paarbeziehungen.

Bereits mehrfach wurde auch die Zufriedenheit von Opfern mit der Durchführung des Tatausgleichs untersucht. Altweiger/Hitzl⁴ sowie Rebhandl⁵ beschäftigten sich mit der Zufriedenheit von Opfern nach einem Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen. 83 Prozent der Opfer betrachten das Ergebnis des Tatausgleichs als gut oder sehr gut. Diese Ergebnisse bestätigt auch Pelikan, die Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen nach einem Tatausgleich befragte: 80 Prozent der Opfer fühlten sich durch Konfliktreglerinnen und Konfliktregler überwiegend (25 Prozent) oder sehr gut (55,1 Prozent) unterstützt. Keine andere strafrechtliche Reaktionsform hat eine vergleichbar hohe Opferzufriedenheit.

Freiwilligkeit der Opfer durchgehend gegeben

Die in Artikel 48 der Istanbul-Konvention geforderte Freiwilligkeit für Opfer bei der Teilnahme an solchen Verfahren ist in Österreich aufgrund von § 204 Abs. 2 Strafprozessordnung gegeben. Dieser verlangt für den Tatausgleich die dezidierte Zustimmung des Opfers. In der Fallbearbeitung wird entsprechend den vorgegebenen Standards darauf geachtet, dass die Teilnahme am Tatausgleich immer freiwillig ist. Mit den Opfern werden zunächst Einzelgespräche geführt. Sie können den Tatausgleich zu jedem Zeitpunkt beenden. In den fachlichen Standards, die für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verbindlich sind, ist die Freiwilligkeit

für Opfer ein besonders hervorgehobenes Prinzip. Der Beschuldigte muss die Verantwortung für sein Handeln übernehmen. Ohne Zustimmung des Opfers zum Ergebnis des Tatausgleichs gibt es keinen erfolgreichen Tatausgleich.

Spezielle Methoden und Standards bei Fällen von Beziehungsgewalt sichern den Erfolg

Die Qualität und das methodische Vorgehen gelten als Best Practice in Europa⁶. Fälle häuslicher Gewalt werden im Tatausgleich in Co-Mediation von gemischtgeschlechtlichen Teams bearbeitet. Jedes Opfer wird beim Tatausgleich über Opferhilfeeinrichtungen und die Möglichkeit einer Prozessbegleitung informiert. Die konkrete Unterstützung von Opfern durch Opferschutzeinrichtungen während des Tatausgleichs wird aktiv angeboten und vermittelt. Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzzentren oder anderen Opferschutzeinrichtungen nehmen bei Bedarf teil, ebenso ist die Unterstützung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Tatausgleich erwünscht und gegeben. Das Opfer kann sich auf Wunsch auch von einer Vertrauensperson zum Tatausgleich begleiten lassen.

In der internationalen Vergleichsstudie⁷ zu Verfahren der Restorative Justice bei Beziehungsgewalt werden europäische Mindeststandards definiert. Diese werden im Tatausgleich alle erfüllt:

- ... Getrennt stattfindende Vorbereitungsgespräche mit den einzelnen Beteiligten, in denen auf die Freiwilligkeit sowie die Möglichkeit, den Tatausgleich jederzeit zu unterbrechen oder zu beenden, hingewiesen wird.
- ... Indirekte Mediation ohne direkten persönlichen Kontakt ist auf Opferwunsch möglich.
- ... Klare Verantwortungsübernahme des Täters ist Voraussetzung für einen Ausgleich.
- ... Es ist Standard, mit zwei Mediatoren zu arbeiten, von denen zumindest eine Person weiblich ist und die spezielle Schulungen zu Partnergewalt haben.
- ... Mit Opferschutzeinrichtungen muss es eine enge Kooperation geben, um Opfer in den Verfahren zu begleiten und zusätzlich für die Wahrung der Rechte des Opfers zu sorgen.
- ... Das Risiko neuerlicher Gewalt für das Opfer ist laufend zu beachten.
- ... Da der Tatausgleich trotz Vorbereitung und Beobachtungszeitraum eine Kurzzeit-Intervention bleibt, braucht es zur Sicherung der Nachhaltigkeit bei Bedarf die Weitervermittlung an andere spezialisierte Institutionen.

- ... Eine schriftliche Vereinbarung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Opfers, deren Einhaltung von der Konfliktreglerin beziehungsweise dem Konfliktregler überprüft wird, steht am Ende eines erfolgreichen Ausgleichsprozesses.
- ... Am Ende des Ausgleichsprozesses kann ein Beobachtungszeitraum mit einem Follow-Up-Treffen vereinbart werden.

International höchster Standard

In einem internationalen Forschungsprojekt der Europäischen Union zum Thema Restorative Justice in Cases of Domestic Violence⁸ wird in den Ergebnissen deutlich, dass Österreich über die qualitativsten Methoden und besten Vorkehrungen zum Schutz des Opfers in diesen Fällen verfügt. Aus Opfersicht ist der Tatausgleich in geeigneten Fällen dem herkömmlichen Gerichtsverfahren vorzuziehen, so der eindeutige Tenor der Forscherinnen. Auch die GREVIO-Kommission, welche die Umsetzung der Istanbul-Konvention prüft, begrüßt die Vorsichtsmaßnahmen von NEUSTART in diesen Fällen sowie das große Bewusstsein für die Dynamik und die geschlechtsspezifischen Eigenschaften von häuslicher Gewalt in der Bearbeitung: „166. ... Ein genauerer Blick auf die österreichische Praxis [des Tatausgleichs bei Gewalt in Paarbeziehungen] zeigt, dass in dem System offenbar Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, um die Willensfreiheit der Opfer sicherzustellen. So haben Opfer die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu einer Mediation zu verweigern und der Verein NEUSTART kontrolliert alle zum Tatausgleich zugewiesenen Fälle von häuslicher Gewalt auf ihre Angemessenheit. ...“ (Quelle: GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht 2017⁹)

¹ Hofinger, Veronika: Legalbiografien von NEUSTART Klienten und Klientinnen II IRKS, Wien 2018, Seite 25

² Vgl. Pelikan, Christa: Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich. IRKS, Wien 2009

³ Hofinger, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. Richterzeitung 4/2014, S. 91 ff.

⁴ Altweiger, Andrea und Hitzl, Evelyn: Außergerichtlicher Tatausgleich – Kundenzufriedenheitsanalyse der Geschädigten. Diplomarbeit, Universität Innsbruck 2001

⁵ Rebhandl, Petra: Gewalt in privaten Beziehungen – Grenzen und Möglichkeiten des ATA. Diplomarbeit, Salzburg 2001

^{6,7,8} <https://www.verwey-jonker.nl/publicaties/2015/restorative-justice-in-cases-of-domestic-violence>

⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf